

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-61/2023	
Fachbereich	Gremien und Öffentlichkeitsarbeit, Bürgerservice
Federführendes Amt	Fachbereichsleiter I
Datum	04.05.2023



Gemeinde Calden

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Calden	15.05.2023	
Haupt- und Finanzausschuss	22.05.2023	
Gemeindevertretung der Gemeinde Calden	25.05.2023	

Aufstellung der Vorschlagsliste zur Durchführung der Schöffenwahlen für die Amtsperiode 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028

Sachdarstellung:

Die Amtszeit der zurzeit amtierenden Schöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Deshalb sind Neuwahlen erforderlich. Die Amtsperiode der neu zu wählenden Schöffen wird fünf Jahre betragen (§ 36 Abs. 1 S.1 GVG n.F).

Mit Schreiben vom 28.03.2023 hat das Amtsgericht Kassel um die Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Wahlzeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 gebeten. Die gesetzlichen Grundlagen für die Aufstellung der Vorschlagslisten für die Schöffenwahl sind die §§ 36 – 38, 77 GVG. Die Wahl wurde durch die Verwaltung entsprechend öffentlich bekannt gemacht.

Die Anzahl der benötigten Personen verteilt sich nach der in Anlehnung an die Einwohnerzahl und unter Berücksichtigung von § 40 Abs. 1 Ziffer 2 GVG erfolgten Berechnung des Präsidenten des Landgerichts Kassel auf die Gemeinde Calden wie folgt:

Schöffengericht bei dem Amtsgericht Kassel: 3 Personen
Strafkammern beim Landgericht Kassel: 3 Personen

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste bedeutet nicht, dass die Kandidaten letztendlich auch gewählt werden. Mindestens die Hälfte der Bewerber bleibt unberücksichtigt.

Für die Verabschiedung der Vorschlagsliste in der Gemeindevertretung gilt das Quorum von „zwei Drittel“ der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 36 Abs. 1 S. 2 GVG).

Finanzielle Auswirkungen:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Vorschlagsliste zur Durchführung der Schöffenwahlen für die Amtsperiode 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028. Die beschlossene Vorschlagsliste ist gem. § 36 Abs. 3 GVG eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszulegen und sodann dem zuständigen Amtsrichter des Amtsgerichtes Kassel vorzulegen.

Der Bürgermeister